

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm über die Widmung von Verkehrsflächen

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

Die nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze erhalten durch Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung die Eigenschaft von öffentlichen Straßen als Gemeindestraßen (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) in der Straßenbaulast der Stadt Schwelm (§ 47 StrWG NRW), bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW):

...

2. Martha-Kronenberg-Weg in gesamter Erstreckung von „Rheinische Straße“ bis Ende Wendeplatz als Verkehrsberuhigter Bereich.

...

(Beschlüsse zu 1. und 3. sind nicht Gegenstand dieser Öffentlichen Bekanntmachung)

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die genaue Abgrenzung der vorstehend beschriebenen Verkehrsfläche ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Hinweise der Verwaltung:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen -soweit Ihnen dies möglich ist- so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen zur Klageerhebung durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erhalten sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Es wird Ihnen jedoch empfohlen, sich mit der Stelle, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Auf diese Weise kann ein für beide Seiten kosten- und zeitintensives Klageverfahren möglicherweise vermieden werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Auf den Aushang des vollständigen Textes an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Bürgerbüros der Stadt Schwelm, Moltkestr. 24, in der Zeit vom 13.03. bis 20.03.2023 wird hingewiesen.

Schwelm, 06.03.2023

Der Bürgermeister

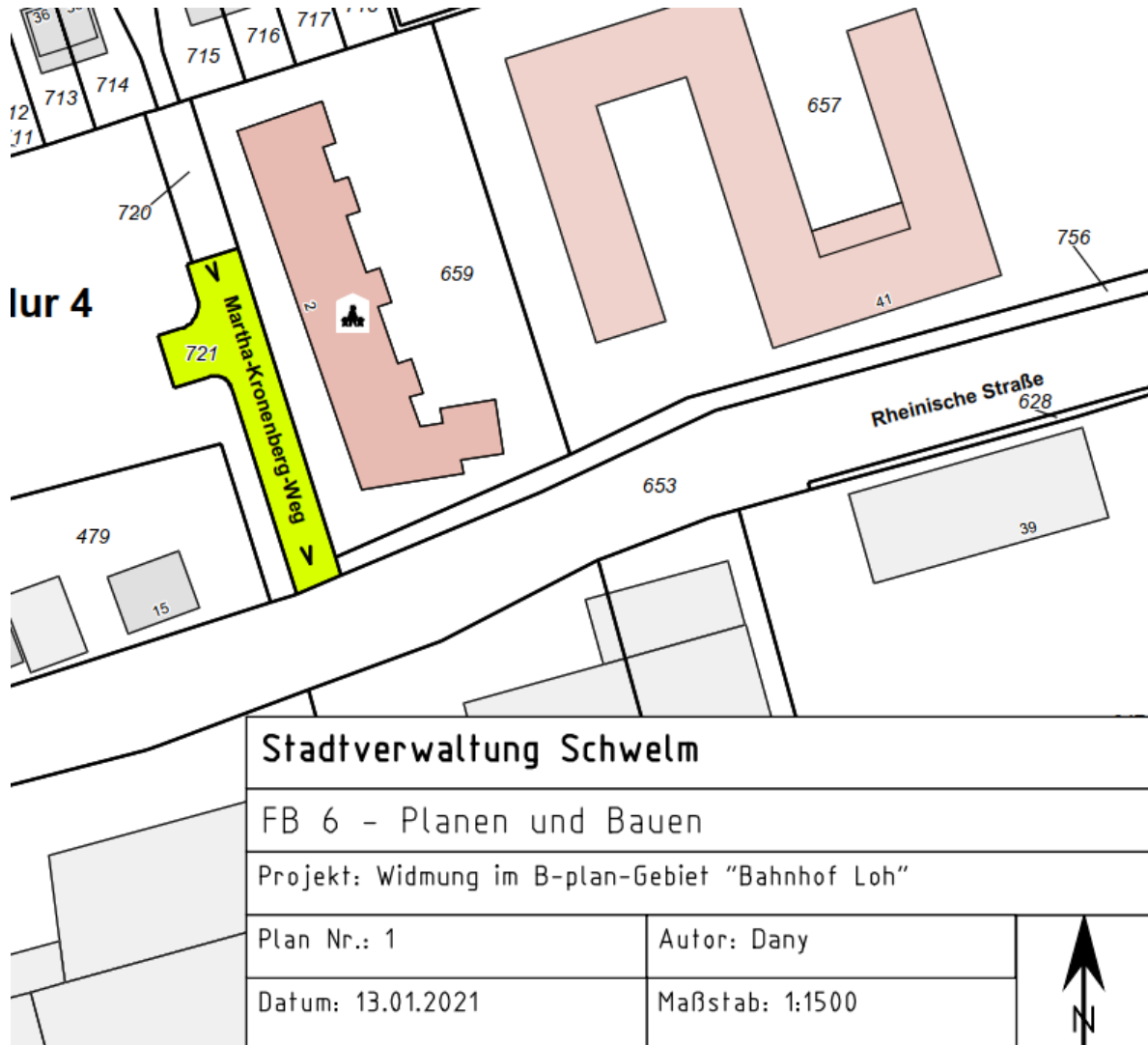
In Vertretung

gez.

Ralf Schweinsberg

(1. Beigeordneter)

Lageplan zur Öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Schwelm über die Widmung „Martha-Kronenberg-Weg“



Stadtverwaltung Schwelm		
FB 6 - Planen und Bauen		
Projekt: Widmung im B-plan-Gebiet "Bahnhof Loh"		
Plan Nr.: 1	Autor: Dany	
Datum: 13.01.2021	Maßstab: 1:1500	